

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Gastronomie

Coronavirus: Infos für die Gastronomie

Schutzmaßnahmen und Informationen rund um Corona für das Gastgewerbe

Achtung!

Für das Bundesland Vorarlberg gelten derzeit andere Regelung. Alle Infos dazu finden Sie [hier](#).

Die Regelungen in der Gastronomie bis zum 19. Mai 2021 finden Sie [hier](#).

Neue COVID 19 - Öffnungsverordnung ab 19. Mai 2021

Nach fast 7- Monaten durchgehender Sperre wurde gestern durch Bundeskanzler Kurz und Bundesminister Mückstein die neue COVID 19- Öffnungsverordnung präsentiert. Sie ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Diese Verordnung tritt per 19. Mai 2021 in Kraft und sieht bis vorläufig 30.Juni 2021 folgende Regelungen für **Gastronomie, Veranstaltungen, etc.** vor:

1. [EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT](#)
2. [PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-BEAUFTRAGTER](#)
3. [ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN](#)
4. [GASTRONOMIE](#)
5. [VERANSTALTUNGEN](#)
6. [MITARBEITER](#)

1. EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT

Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spabereich, zu Veranstaltungen aber auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.

Damit sind alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen gemeint, die mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung diesen Nachweis erfüllen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

1.1. Getestet:

- **Negativer PCR-Tests** (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- **Antigen-Tests** (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- **Antigen-Selbsttests** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

1.2. Genesen

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

1.3. Geimpft

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf

oder

- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

1.4. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt oder Hotellier darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

2. COVID-BEAUFTRAGTER UND COVID-PRÄVENTIONSKONZEPT

Ab 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie ein **COVID-19-Beauftragter** und ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorzusehen.

2.1. COVID-BEAUFTRAGTER

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

2.2. COVID PRÄVENTIONSKONZEPT

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Um Sie bei der Prävention und Umsetzung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde für die Hotellerie und Gastronomie eigens ein Muster-Präventionskonzept erstellt :

- [Musterpräventionskonzept Gastgewerbe \(Word\)](#)
- [Musterpräventionskonzept Gastgewerbe \(PDF\)](#)

Basierend auf einem Vorschlag für die vorgeschriebene Risikoanalyse enthält das Muster auch eine Checkliste für die oben genannten COVID-19 Präventionsmaßnahmen enthält. Darüber hinaus finden Sie für die Gastronomie und Hotellerie zentrale Inhalte, die bei gastronomischen Tätigkeiten, bei zulässigen Veranstaltungen und bei der Schulung von Mitarbeiter*innen zu beachten sind.

Das Muster dient als Vorlage zur Erarbeitung des betriebseigenen Präventionskonzeptes, d.h. es muss jedenfalls noch – mit Hilfe der Anlagen – an die Gegebenheiten des eigenen Unternehmens angepasst werden.

3. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben
- Die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Eine Liste von Anbieter für digitale Lösungen zu finden Sie [hier](#).

4. GASTRONOMIE

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.) Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände und das Abholen von Speisen (take away) und Lieferanten (Lieferdienste).
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken **darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an **Imbiss- und Gastronomieständen** an Verabreichungsplätzen **auch im Stehen** konsumiert werden.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

5. VERANSTALTUNGEN

Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.)

Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar):

- Innenbereich: max. 1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Außenbereich: max. 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Ab 50 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt, falls nicht möglich freier seitlicher Sitzplatz
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
- Bestellung eines Covid19- Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID19- Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

- im Innenbereich: max. 50 Personen
- im Außenbereich: max. 50 Personen
- Ab 11 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken nicht zulässig
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien

6. MITARBEITER

- Beim Betreten der Arbeitsstätte hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorweisen à **getestet, genesen oder geimpft**.
- Wird ein Nachweis als „Getesteter“ erbracht, so ist dieser alle 7 Tage zu erneuern und für 7 Tage bereit zu halten.
- Der Nachweis als Geimpfter oder Genesener ist für die jeweilige Geltungsdauer bereit zu halten.

Maskenpflicht:

- Kann kein Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ (getestet, genesen, geimpft) vom Mitarbeiter vorgelegt werden, hat dieser bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Liegt ein solcher Nachweis vor, ist am Arbeitsplatz weiterhin ein MNS zu tragen und 2 Meter Abstand gegenüber Personen aus fremden Haushalten einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn physischer Kontakt zu Personen aus fremden Haushalten ausgeschlossen werden kann oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) vorhanden sind.

Beispiel: Ein negativ getesteter Rezeptionist hat weiterhin einen MNS zu tragen, außer die Rezeption ist durch Plexiglaswände geschützt und es findet auch kein physischer Kontakt mit anderen Arbeitnehmern statt.

Zur Durchführung der Testungen kann jedenfalls das bereits bekannte gratis Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ (nähere Informationen: www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot) in Anspruch genommen werden.

Dieses wird für die Sommersaison 2021 (1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021) fortgesetzt.

An jenen Wohnorten, an denen andere Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von niederschweligen und kostenlosen PCR-Tests für symptomlose Personen bestehen (wie derzeit z.B. „[Alles Gurgelt](#)“ in Wien) kann das Testangebot nach einer mehrwöchigen Übergangsfrist nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Verbesserungen bei der Kurzarbeit:

- Die Arbeitszeitreduktion auf bis zu 0 % ist möglich. Betroffene Mitarbeiter werden weiterhin 80-90% ihres Nettoeinkommens erhalten
- Rückwirkung: Das verbesserte Modell der Kurzarbeit kann im Laufe des Novembers auch rückwirkend für Start mit 1.11. beantragt werden.
- Bereits beantragte Kurzarbeit muss nicht neuerlichen beantragt werden
- Erleichterungen bei der Beantragung und Rückmeldung innerhalb von 72 Stunden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zusätzlich 100 EUR als Corona-Prämie - dies wird im November vom AMS ausbezahlt.

Informationen zum Umsatzersatz/Ausfallbonus:

[NEU: Informationen zum Ausfallbonus \(bmf.gv.at\)](#)

Hier finden Sie die [Covid-19 Schutzmaßnahmenverordnung](#).

AKM-Gebühr

Mit der AKM wurde aufgrund der aktuellen Regierungsmaßnahmen zur Corona-Krise für laufende AKM-Lizenzverträge folgende Handhabung vereinbart:

- Bei allen Branchen, deren Betriebsstätten aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) nicht betreten werden dürfen und daher geschlossen sind, stellt die AKM selbsttätig alle betroffenen Lizenzverträge mit Beginn der Schließung (03.11.2020) ruhend (dies entspricht einer Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages), ohne dass eine Meldung durch den Betrieb an die AKM notwendig ist. Für den Zeitraum der verordneten Schließung fällt kein AKM-Lizenzentgelt an!
- AKM-Lizenzentgelte, die im Voraus verrechnet und von betroffenen Betrieben für den Zeitraum der verordnenden Schließung bereits bezahlt wurden, werden durch die AKM automatisch als Gutschrift bei der nächsten Rechnung berücksichtigt. Hierfür ist seitens der Kunden nichts weiter zu veranlassen, außer den Zugang der Gutschrift auf der nächsten Rechnung zu kontrollieren.
- Betriebe aus anderen Branchen, die selbst entscheiden können, ob und in welcher Form der Betrieb geöffnet ist, sollten sich im Falle einer Betriebsschließung betreffend ihres AKM-Lizenzvertrages an ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle wenden, damit auch diese Verträge ruhend gestellt werden und keine weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages entstehen.

Achtung: Falls Sie entscheiden Ihren Betrieb über den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung hinaus weiter geschlossen zu halten, wenden Sie sich bitte zeitnah direkt an Ihre AKM-Geschäftsstelle bzw. AKM-Ansprechpartner, damit der AKM-Lizenzvertrag Ihres Betriebes weiter ruhend gestellt wird, und somit auch weiterhin keine Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages für Sie entstehen.

Ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle und Ansprechperson finden Sie unter

<https://www.akm.at/musiknutzende/akm-geschaeftsstellen/>.

Hinweis: Diese Regelung betrifft nicht die GIS-Gebühren!

Bei Rückfragen steht Ihnen auch das [Team des Veranstalterverbandes Österreich](#) zur Verfügung.

Sicherstellung der Versorgung: MNS-Masken über WKÖ beziehbar

Um sicherzustellen, dass auch bei einer aktuell angespannten Marktsituation ausreichend Mund-Nasen-Schutz für **österreichische Betriebe** und ihre **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zur Verfügung steht, hat die WKÖ Vorkehrungen getroffen.

Alle Informationen finden Sie unter <http://wko.at/schutzmasken>.

Regionale Anbieter von Mund-Nasen-Schutz

Eine Auflistung regionaler Anbieter sind unter folgenden Links zu finden

- [Kärnten](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

Hier finden Sie noch [Angebote](#) von Firmen, die direkt mit dem Fachverband in Verbindung getreten sind.

Arbeitsrecht und Mitarbeiter

Ein Mitarbeiter vermutet selbst erkrankt zu sein. Wie ist vorzugehen?

Keht ein Arbeitnehmer aus einem von Risikogebiet zurück und zeigt binnen 14 Tagen Symptome wie Fieber, Atembeschwerden, Husten, empfiehlt die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

1. Zu Hause zu bleiben
2. die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 zur weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren und
3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren.

Hygiene in der Gastronomie

Welche Schutzmaßnahmen kann man treffen?

[Erlass, Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln; Hygieneregeln für den Einzelhandel](#)

Die AGES empfiehlt - wie bei der saisonalen Grippe - folgende Maßnahmen:

- Mehrmals tägliches Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Bedecken des Mundes und Nase mit einem Papiertaschentuch bei Husten oder Niesen.
- Vermeidung von direktem Kontakt zu kranken Menschen.

[>Download: Hygieneaushang](#)

[>Download: Leitlinie - Hygiene für Caterer](#)

Weitere Informationen zu Übertragung, Symptomen und Vorbeugung:

- AGES: Infoline Coronavirus 0800 555 621 (9-17 Uhr) und online [Coronavirus](#)
- Informationen des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [Neuartiges Coronavirus \(COVID-19\)](#)

Handlungsempfehlungen und Unterstützungsmaßnahmen

[> finden Sie hier](#)